

1. Nachtragshaushaltssatzung 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.981.980	73.450		6.055.430
ordentliche Aufwendungen	6.238.620	92.770		6.331.390
außerordentliche Erträge	12.700			12.700
außerordentliche Aufwendungen	3.900			3.900
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.994.880	75.450		6.070.330
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.028.920	92.770		6.121.690
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.000			28.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	721.400	12.700		734.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	693.400	77.900		771.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	160.000	88.200		248.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.716.280	153.350		6.869.630
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.910.320	193.670		7.103.990

§ 1a

Mit dem Nachtragsplan werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
im Erfolgsplan				
die Erträge	4.522.500		294.100	4.228.400
die Aufwendungen	4.522.500		294.100	4.228.400
im Vermögensplan				
die Einnahmen	1.140.000	102.400		1.242.400
die Ausgaben	1.140.000	102.400		1.242.400

§ 1b

Mit dem Nachtragsplan werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
im Erfolgsplan Wasserwerk				
die Erträge	596.100		7.700	588.400
die Aufwendungen	596.100		7.700	588.400
im Vermögensplan Wasserwerk				
die Einnahmen	110.000			110.000
die Ausgaben	110.000			110.000
im Erfolgsplan Hafen				
die Erträge	394.600	3.800		398.400
die Aufwendungen	394.600	3.800		398.400
im Vermögensplan Hafen				
die Einnahmen	80.000			80.000
die Ausgaben	2.000	12.000		14.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 693.400 Euro um 12.700 Euro erhöht und damit auf 706.100 Euro neu festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 260.000 Euro um 228.000 Euro erhöht und damit auf 488.000 Euro festgesetzt.

§ 2b

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 908.000 um 201.500 Euro erhöht und damit auf 1.109.500 Euro festgesetzt.

§ 3b

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zum dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 5.000.000 Euro um 2.000.000 Euro vermindert und damit auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Kurverwaltung wird nicht geändert.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Gemeinde Juist, 20.12.2012

Dietmar Patron
Bürgermeister